

Allgemeine Bestimmungen und Tarife, gültig ab 1. August 2025

Grundsätzliches

Die im Betreuungsvertrag aufgeführten Betreuungstage sind verbindlich. Bei Ausnahmefällen wird ein zusätzlicher Tag bewilligt und zum Vollkostensatz (Tarif I und II, siehe Seite 2) in Rechnung gestellt. Betreuungstage können nicht getauscht werden. Eine grundsätzliche Änderung der Betreuungstage ist vertraglich mit der Krippenleitung zu regeln.

Aufnahme/Eingewöhnung

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages ist die Anmeldung verbindlich und verpflichtet die Eltern unwiderruflich. Die Eingewöhnung findet vor Vertragsbeginn statt und wird pauschal mit CHF 400.00 verrechnet.

Betriebszeiten

Die Kinderkrippe ist von Montag bis Freitag von 06:30 bis 18:30 Uhr geöffnet.

Am Wochenende (Samstag und Sonntag) und an gesetzlichen sowie lokalen Feiertagen bleibt die Kinderkrippe geschlossen. Gemäss kantonaler Regelung gelten folgende Tage als Feiertage: 1. Januar (Neujahrstag) und 2. Januar (Berchtoldstag), Karfreitag und Ostermontag, Auffahrt, 1. Mai, Pfingstmontag, 1. August, 25. Dezember (Weihnachtstag) und 26. Dezember (Stephanstag). An den Vortagen vor Karfreitag, Auffahrt und Weihnachten schliesst die Kinderkrippe um 16:00 Uhr.

Die Kinder müssen bis spätestens 09:00 Uhr in die Kinderkrippe gebracht werden (Auffangzeit 06:30 bis 09:00 Uhr) und können zwischen 16:00 und 18:30 Uhr wieder abgeholt werden.

Wird ein Kind durch Drittpersonen abgeholt, muss eine ausgebildete Erzieherin rechtzeitig informiert werden.
Ohne vorherige Mitteilung wird das Kind nicht mitgegeben.

Betriebsferien

Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Kinderkrippe geschlossen. Weiter bleibt die Kinderkrippe jeweils in der letzten Juli- sowie ersten Augustwoche geschlossen. Gemäss familienergänzende Betreuung Stadt Uster (FEB-Geschäftsstelle) werden zwei Reduktionstage im Dezember und drei Reduktionstage im August erstattet. Die Reduktionstage gelten unabhängig davon ob die Kindseltern Subventionen erhalten oder nicht.

Elternbeitragsvereinbarung (EBV)

Die aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Kindseltern beziehungsweise des sorgeberechtigten Elternteils erstellte Elternbeitragsvereinbarung wird den Kindseltern beziehungsweise dem sorgeberechtigten Elternteil durch die Stadt Uster separat zur Prüfung und Unterschrift vorgelegt.

Beiträge

Der monatlich von den Kindseltern beziehungsweise dem sorgeberechtigten Elternteil definitiv zu bezahlende Beitrag wird in der Elternbeitragsvereinbarung (EBV) als Tagessatz festgelegt und ist bis zu einer Neufestlegung verbindlich. Der Beitrag ist jeweils mit QR-Rechnung innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei Bezahlung via Lastschriftverfahren (LSV) wird der Betrag jeweils am 21. eines jeden Monats belastet.

Für Kinder mit Beeinträchtigung wird ein höherer Tarif verrechnet als für Kinder ohne Beeinträchtigung. Die Höhe des Tarifs bei Kindern mit Beeinträchtigung ist mitunter abhängig vom Grad der Hilflosigkeit gemäss der Einstufung durch die Sozialversicherungsanstalt (SVA). Die Kindseltern beziehungsweise der sorgeberechtigte Elternteil reichen/reicht der Stiftung Wagerenhof bei Vertragsschluss eine Kopie der Verfügung der Hilflosenentschädigung ein und teilen/teilt eine allfällige Änderung der Einstufung unverzüglich der Stiftung Wagerenhof mit. In Ausnahmefällen kann bei Nichtvorliegen einer Verfügung die Einstufung durch die Stiftung Wagerenhof vorgenommen werden. Hierzu kann von den Eltern eine Auskunftsvollmacht der SVA verlangt werden.

Tarife pro Monat ohne Subventionen (in CHF)¹ und Verrechnung Hilflosenentschädigung

	Tarif I*	Tarif II**
1 Tag pro Woche	525.00	538.00
2 Tage pro Woche	1'050.00	1'075.00
3 Tage pro Woche	1'575.00	1'613.00
4 Tage pro Woche	2'100.00	2'150.00
5 Tage pro Woche	2'625.00	2'688.00

***Tarif I:** Kinder ohne Beeinträchtigung (Tagessatz CHF 125.00)

****Tarif II:** Kinder mit Beeinträchtigung und ohne Hilflosenentschädigung (Tagessatz CHF 128.00)

In Abhängigkeit davon, ob ein Kind eine Hilflosenentschädigung bezieht, wird ein Tagessatz zu 50 Prozent in Rechnung gestellt. Die verrechneten Tagessätze (50 Prozent) der Hilflosenentschädigung ab 2025 betragen:

- bei leichter Hilflosigkeit CHF 8.40
- bei mittlerer Hilflosigkeit CHF 21.00
- bei schwerer Hilflosigkeit CHF 33.60

Der obenstehende halbe **Tagessatz der Hilflosenentschädigung** wird, im Gegensatz zu Tarif I und II, **nur bei Anwesenheit des Kindes in der Kinderkrippe verrechnet**.

Bei Kindern, welche in Bezug auf Geburtsgebrechen bei der Invalidenversicherung (IV) in Abklärung sind, wird der Tarif II monatlich in Rechnung gestellt. Sollte gemäss IV kein Geburtsgebrechen vorliegen, wird die Differenz zwischen Tarif I und II ab Beginn der Rechnungsstellung den Kindseltern beziehungsweise dem sorgeberechtigten Elternteil zurückerstattet.

Tarife mit Subventionen

Der tatsächliche monatliche, durch die Kindseltern beziehungsweise den sorgeberechtigten Elternteil zu begleichende Tarif ist abhängig von der Prüfung durch die FEB-Geschäftsstelle. Der tatsächliche Tarif I und II wird entsprechend nach der Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Elternbeitragsvereinbarung festgelegt. Die potenziell gesprochenen Subventionen

¹ Der tatsächliche Elternbeitrag gemäss Elternbeitragsvereinbarung (EBV) wird pro Tag je Kind und Betreuungstage innerhalb einer Woche mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) zu einer Monatspauschale multipliziert. Ein reduzierter Umrechnungsfaktor gelangt zur Anwendung, wenn die Betreuungsanbietenden eine Berücksichtigung der Betriebsferien oder bei Eintritt innerhalb des Monats in der Monatspauschale vorsehen.



durch die FEB-Geschäftsstelle hat keinen Einfluss auf den allenfalls zu leistenden Tagessatz der Hilflosenentschädigung der SVA.

Rabatte

Bei Geschwister wird für das ältere Kind ein Rabatt von 5 Prozent pro Betreuungstag gewährt. Dies gilt nicht für subventionierte Kinder.

Grundleistungen

Das Frühstück, Mittagessen sowie der «Zvieri» wird durch die Kinderkrippe zur Verfügung gestellt. Ausgenommen davon sind spezielle Mittagessen (zum Beispiel Brei) sowie allfälliges Milchpulver für Babies. Weiter werden alle Utensilien für die Zahnpflege sowie Körperpflege (namentlich Windelcrème, Körperlotion, Sonnencreme) bereitgestellt. Windeln sowie weitere individuelle Toilettenartikel werden nicht durch die Kinderkrippe zur Verfügung gestellt.

Beitrag bei Krankheit/Ferienabwesenheit

Der Beitrag ist auch bei Krankheit des Kindes oder der Kindseltern beziehungsweise des sorgeberechtigten Elternteils oder bei Ferien vollumfänglich geschuldet.

Datenschutz

Beim Datenschutz wird auf die jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben geachtet.

Für die interne und externe Publikation von Bild und Ton holt die Kinderkrippe Beluga die Einwilligung bei den Kindseltern beziehungsweise dem sorgeberechtigten Elternteil ein. Ausgenommen davon ist eine aktuelle Portraitfotografie für die betriebliche Nutzung.

Vertragsdauer/Kündigungsfrist

Der Betreuungsvertrag gilt bis zum Eintritt des Kindes in den Kindergarten (Volksschulzeit). Der Betreuungsvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Monats von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden.

Änderungen am Vertragswerk werden den Kindseltern vor der geltenden Kündigungsfrist mitgeteilt. Ausgenommen davon sind Tarifanpassungen seitens der FEB-Geschäftsstelle.

Bei sofortigem Austritt des Kindes oder tritt das Kind trotz Anmeldung und unterzeichnetem Betreuungsvertrag den Platz nicht an, werden bis zum Ablauf der dreimonatigen Kündigungsfrist die vollen Tarifbeiträge gemäss Elternbeitragsvereinbarung (EBV) in Rechnung gestellt.

Kommen die Kindseltern beziehungsweise der sorgeberechtigte Elternteil ihren/seinen Zahlungspflichten nicht nach, so kann die Kinderkrippe nach erfolgloser Mahnung den Betreuungsvertrag schriftlich, auf das Ende der folgenden Woche kündigen.

Krankheiten

Es muss das jeweils aktuelle Dokument «Richtlinien zum Thema Krankheiten in der Kinderkrippe Beluga» beachtet werden.

Geschäftsleitung der Stiftung Wagerenhof, 31. März 2025